

21.09.10

U - AV - Fz - Vk - Wi

Antrag
des Freistaates Bayern

Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der Verwendung von Biokraftstoffen

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 21. September 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der Verwendung von
Biokraftstoffen

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Ich bitte, die Entschließung gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen. Gleichzeitig bitte ich Sie, die Ausschussberatungen so rechtzeitig vorzusehen, dass eine abschließende Behandlung im Plenum des Bundesrates am 15. Oktober 2010 möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Seehofer

Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der Verwendung von Biokraftstoffen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung von Biokraftstoffen folgendermaßen anzupassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass zur Erreichung des Ziels, im Jahr 2020 mindestens 10 % des Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor aus erneuerbaren Energiequellen bereitzustellen, die Biokraftstoffe eine entscheidende Rolle spielen.
2. Die Bundesregierung wird daher gebeten, die Regelungen zur Förderung von Biokraftstoffen so auszugestalten, dass sichergestellt ist, dass der gesamte energetische Anteil der Biokraftstoffe im Verkehr im Jahr 2020 10 % beträgt. Dabei sollen sowohl Biokraftstoffe in der Beimischung als auch Biokraftstoffe in Reinform berücksichtigt werden.
3. Dabei ist die Besteuerung der Biokraftstoffe in Reinform so zu gestalten, dass diese durch eine Kaufanreizwirkung für den Verbraucher neben der Beimischungsquote ebenfalls wirksam zur Erreichung des Zehn-Prozent-Ziels im Jahr 2020 gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 (Richtlinie 2009/28/EG) beitragen. Die EU-rechtliche Möglichkeit einer Steuerermäßigung für Biokraftstoffe zur Kompensation der Mehrkosten im Zusammenhang mit deren Erzeugung soll hierbei voll ausgeschöpft werden. Dabei ist bei Pflanzenölkraftstoff zwischen großen, industriellen Ölmühlen und bäuerlich betriebenen, dezentralen Anlagen zu differenzieren.
4. Die Steuerbegünstigung für besonders förderungswürdige Biokraftstoffe (E 85, Biomethan, BtL sowie Ethanol aus Cellulose) soll über das Jahr 2015 hinaus fortgeführt werden.

5. Die für den Biokraftstoffbereich notwendigen Nachhaltigkeitsregelungen sind gemeinschaftsfreundlich zu gestalten, um Handelshemmnisse zu vermeiden.

Begründung:

Biokraftstoffe werden im Hinblick auf ihr Treibhausgasvermeidungspotenzial laufend verbessert. Die Optimierungspotenziale sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft (Beispiel: Studie des Deutschen Biomasseforschungszentrums – DBFZ – über mögliche Ansätze zur Verbesserung der Treibhausgasbilanz von Biodiesel aus Raps). Bei Umstellung von einer Gesamtquote (energetisch) auf eine Treibhausgasvermeidungsquote ab dem Jahr 2015 ist schon jetzt abzusehen, dass die Erfüllung der Zielvorgaben mit erheblichen Unsicherheiten belastet ist bzw. diese nicht erreicht werden kann, da zur Erfüllung einer bestimmten Treibhausgasvermeidungsquote energetisch betrachtet immer weniger Biokraftstoffe erforderlich sein werden. Aus diesem Grund soll neben der vorgesehenen Treibhausgasquote als "Sicherheitsnetz" auch der energetische Quotenanteil bis 2020 fortgeschrieben werden, um Kontinuität auch über das Jahr 2015 hinaus zu gewährleisten.

Angesichts der Verfügbarkeit von Biokraftstoffen in Reinform (Biodiesel vor allem für den Lkw-Bereich, E85 und Bioerdgas für den Pkw-Bereich) soll der Schwerpunkt zur Erreichung des Zehn-Prozent-Ziels nicht ausschließlich auf die Beimischung, sondern auch auf den Einsatz der Biokraftstoffe in Reinform gelegt werden. Dies entspricht auch den Zielen des Koalitionsvertrages, der eine Wiederbelebung des Marktes für reine Biokraftstoffe vorsieht: „Wir wollen die Wettbewerbsfähigkeit für die heimische Produktion von Biokraftstoffen auch unter steuerlichen Gesichtspunkten erhalten.“ Deren Besteuerung ist, soweit EU-rechtlich möglich, so zu gestalten, dass zu ihrer Nutzung ein wirksamer Anreiz gegeben ist und dass kein energieverteuernder Effekt entsteht. In diesem Fall steht einer Anerkennung auf die Quotenerfüllung im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie nichts entgegen.

Eine Beendigung der Steuerbegünstigung für besonders förderwürdige Biokraftstoffe im Jahr 2015 verbaut Zukunftsperspektiven für Forschung und Entwicklung von Biokraftstoffen. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten unterbleiben, wenn schon jetzt erkennbar ist, dass diese Biokraftstoffe mittelfristig aus einer Steuerbegünstigung fallen.

Die Ausgestaltung und Umsetzung der Nachhaltigkeitserfordernisse darf nicht zu Handelshemmnissen führen. Die Bereitstellung von Rohstoffen für Biokraftstoffe und von Biokraftstoffen aus der Gemeinschaft darf nicht durch nationale Sondererfordernisse, die über das EU-Recht hinausgehen, behindert werden.